

Ausnahmen vom Gesetzmässigkeitsprinzip

mentlich das Disziplinarrecht möchte die Funktionsfähigkeit und die Ordnung innerhalb des betreffenden Rechtsverhältnisses aufrechterhalten¹⁷⁶. Die entsprechenden Disziplinarsanktionen müssen zwar formell-gesetzlich vorgesehen sein; dagegen brauchen die geltenden Rechte und Pflichten des betreffenden Rechtsverhältnisses nicht einzeln gesetzlich aufgezählt zu werden¹⁷⁷. Eine rechtssatzmässige Grundlage genügt den Anforderungen des Gesetzmässigkeitsprinzips.

IX. Ausnahmen vom Gesetzmässigkeitsprinzip

1. Polizeigeneralklausel

Die polizeiliche Generalklausel beinhaltet die Ermächtigung an die Exekutiven (von Gemeinden oder Land), polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter treffen zu können, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen¹⁷⁸. Es müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit die Polizeigeneralklausel angerufen werden kann¹⁷⁹:

- (1) Es dürfen keine Vorschriften über das zu lösende Problem bestehen, weil die Polizeigeneralklausel dazu subsidiär ist.
- (2) Die öffentliche Ordnung muss schwer, direkt und unmittelbar gestört oder gefährdet sein.
- (3) Es muss eine zeitliche Dringlichkeit bestehen, die es verunmöglicht, den ordentlichen Gesetzgebungsweg zu beschreiten.
- (4) Die Polizeimassnahme muss sich grundsätzlich gegen den Störer richten.
- (5) Die Massnahme muss das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit wahren.

¹⁷⁶ Vgl. StGH 1985/7, Urteil vom 9.4.1986, LES 1986, S. 52 (54).

¹⁷⁷ Vgl. StGH 1985/7, Urteil vom 9.4.1986, LES 1987, S. 52 (54); StGH 1986/9, Urteil vom 5.5.1987, LES 1987, S. 145 (147); kritisch Ritter, *Beamtenrecht*, S. 181 ff. (183), S. 221 f.

¹⁷⁸ Vgl. StGH 1986/11, Urteil vom 6.5.1987, LES 1988, S. 45 (48). In diesem Falle stützte die Polizeigeneralklausel eine Massnahme des obersten Gerichtshofes auf vorsorgliche Entziehung einer Treuhänder- und Buchprüferbewilligung. Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung stützt die Polizeigeneralklausel auch die erforderliche Polizeimassnahme eines Gerichts.

¹⁷⁹ Vgl. Schurti, S. 260; Hoop, S. 148; Häfelin/Müller Nr. 1913.